

§ 4

Bildung von volkseigenen Meliorationsbaubetrieben

(1) Zur Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen ist am 1. Januar 1963 in jedem Bezirk ein VEB Meliorationsbau zu bilden.

(2) Die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der VEB Meliorationsbau regelt das vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erlassende Rahmenstatut.

§ 5

Aufgaben der Organe des Staatsapparates

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die zentrale Leitung und Koordinierung aller Meliorationsmaßnahmen sowie für die Übermittlung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Meliorationswesens verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Planung der finanziellen und materiellen Fonds die zeitlich aufeinander abgestimmte Durchführung der Meliorationen und den dazu erforderlichen Gewässerausbau mit dem entsprechenden Vorlauf des Gewässerausbaues zu sichern.

(3) Das Amt für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für

1. den für Meliorationen erforderlichen Ausbau und die Unterhaltung der zentralen Gewässer;
2. die Schaffung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Bereitstellung eines Höchstmaßes von Abwasser und Klarwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
3. die Sicherung der Kapazität der Projektierungsabteilungen für Meliorationswesen in den Wasserwirtschaftsdirektionen für die Vorplanung und Projektierung für den Neubau von komplexen Meliorationsmaßnahmen.

(4) Den Räten der Bezirke und Kreise als Planträger für Meliorationsmaßnahmen obliegen die Planung und Koordinierung der Meliorationsmaßnahmen und des dafür notwendigen Gewässerausbaues innerhalb ihres Territoriums. Die Räte der Bezirke haben ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen durchzuführen. Die Räte der Kreise sind für die Anleitung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sowie der Meliorationsgenossenschaften in Fragen des Meliorationswesens verantwortlich.

(5) Den Räten der Gemeinden obliegt die Kontrolle und, die Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und Meliorationsgenossenschaften.

§ 6

Finanzierung von Meliorationsmaßnahmen

Die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Pläne der Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel bzw. aus eigenen Mitteln und Krediten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft

Reichelt

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung von
Stipendien an Studierende der Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Juni 1962

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1956 (GBl. I S. 490) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Fachschulen unterstehen, und der Staatlichen Plankommission, Komitee für Arbeit und Löhne, folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe noch 2 Wochen nach der Abschlußprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.“

§ 2

Der § 12 Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen oder Empfänger von Leistungsprämien, die in Verbindung mit ihrem Studium und in Ausübung bestimmter Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Einsatz in der Landwirtschaft, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe. Befindet sich der Student während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien zu zahlen.“

♦ 2. DB (GBl. I 1959 Nr. 41 S. 805)